



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S.1793)

Nummer der ABE: 47119*02

Gerät: Sonderräder für Personenkraftwagen
8 J x 18 H2

Typ: 0212 808

Inhaber der ABE
und Hersteller: R.O.D. Leichtmetallräder GmbH
DE-92637 Weiden/i.d.Opf.

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Typzeichen

KBA 47119

Dieses von Amts wegen zugeteilte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen. Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Typzeichen Anlaß geben können, dürfen nicht angebracht werden.

Bei der Erteilung dieser Urkunde wurden die bisherigen Genehmigungsteile zusammengefaßt.

Diese Urkunde ist daher als Neufassung anzusehen.



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

2

Nummer der ABE: 47119*02

Die ABE-Nr. 47119 erstreckt sich auf die Sonderräder 8 J x 18 H2 , Typ 0212 808, in den Ausführungen wie im Gutachten Nr. 55000908 (1. Ausfertigung) vom 26.11.2010 beschrieben.

Die Sonderräder dürfen nur zur Verwendung mit den in den Anlagen Nr. 1 bis 19 des Gutachtens genannten Bereifungen unter den angegebenen Bedingungen an den dort aufgeführten bzw. beschriebenen Kraftfahrzeugen feilgeboten werden.

Für die in dieser ABE freigegebenen Rad/Reifenkombinationen ist die Berichtigung der Zulassungsbescheinigung Teil I gemäß §13 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) nicht erforderlich.

An jedem Gerät der laufenden Fertigung sind an den aus den Prüfunterlagen ersichtlichen Stellen gut lesbar und dauerhaft,

der Name des Herstellers oder das Herstellerzeichen,
die Felgengröße,
die Ausführungsbezeichnung des Sonderrades bestehend aus:
Kennzeichnung des Rades und gegebenenfalls des Zentrierringes,
das Herstelldatum (Monat, Jahr),
das Typzeichen und
die Einpreßtiefe anzubringen.

Im übrigen gelten die im beiliegenden Gutachten nebst Anlagen des Technischen Überwachungs-Vereins Pfalz Verkehrswesen GmbH, Lambsheim, vom 26.11.2010 festgehaltenen Angaben.

Das geprüfte Muster ist so aufzubewahren, dass es noch fünf Jahre nach Erlöschen der ABE in zweifelsfreiem Zustand vorgewiesen werden kann.

Flensburg, 12.01.2011
Im Auftrag

Mario Quade



Anlagen:

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung
1 Gutachten Nr. 55000908 (1. Ausfertigung)

Auftraggeber R.O.D. Leichtmetallräder GmbH
 Alte Reichstrasse 1
 92637 Weiden / Opf.
 QM-Nr. 49 02 0141004

Prüfgegenstand PKW-Sonderrad

Modell 0212
 Typ 0212 808
 Radgröße 8 J x 18 H2
 Zentrierart Mittenzentrierung

Ausführung	Kennzeichnung Rad/ Zentrierring	Lochzahl/ Lochkreis- (mm)/ Mittenloch-∅ (mm)	Ein- press- tiefe (mm)	Rad- last (kg)	Abroll- umfang (mm)	Gültig ab Herstell- datum
-	B 0212 808 35 M/ohne Ring Z 0212 808 35 M/ZB Ø70,4-Ø54,1	5/100/54,1	35	610	2100	10/2007
-	D 0212 808 35 M/ohne Ring Z 0212 808 35 M/ZD Ø70,4-Ø56,1	5/100/56,1	35	610	2100	10/2007
-	O 0212 808 35 M/ohne Ring Z 0212 808 35 M/ZO Ø70,4-Ø57,1	5/100/57,1	35	610	2100	10/2007
-	F 0212 808 35 M/ohne Ring Z 0212 808 35 M/ZF Ø70,4-Ø57,1	5/100/57,1	35	610	2100	10/2007
-	L 0212 808 45 N/ohne Ring N 0212 808 45 N/ZL Ø70,4-Ø60,1	5/108/60,1	45	650	2100	10/2007
-	M 0212 808 45 N/ohne Ring Z 0212 808 45 N/ZM Ø70,4-Ø63,4	5/108/63,4	45	650	2100	10/2007
-	P 0212 808 45 N/ohne Ring Z 0212 808 45 N/ZP Ø70,4-Ø65,1	5/108/65,1	45	650	2100	10/2007
-	T 0212 808 45 N/ohne Ring Z 0212 808 45 N/ZT Ø70,4-Ø67,1	5/108/67,1	45	650	2100	10/2007
-	P 0212 808 38 P/ohne Ring	5/110/65,1	38	650	2100	10/2007
-	F 0212 808 35 R/ohne Ring Z 0212 808 35 R/ZF Ø70,4-Ø57,1	5/112/57,1	35	650	2100	10/2007
-	F 0212 808 50 R/ohne Ring Z 0212 808 50 R/ZF Ø70,4-Ø57,1	5/112/57,1	50	650	2100	10/2007
-	S 0212 808 35 R/ohne Ring Z 0212 808 35 R/ZS Ø70,4-Ø66,6	5/112/66,6	35	650	2100	10/2007
-	S 0212 808 50 R/ohne Ring Z 0212 808 50 R/ZS Ø70,4-Ø66,6	5/112/66,6	50	650	2100	10/2007
-	L 0212 808 45 S/ohne Ring Z 0212 808 45 S/ZL Ø70,4-Ø60,1	5/114,3/60,1	45	650	2100	10/2007
-	N 0212 808 45 S/ohne Ring Z 0212 808 45 S/ZN Ø70,4-Ø64,1	5/114,3/64,1	45	650	2100	10/2007
-	R 0212 808 45 S/ohne Ring Z 0212 808 45 S/ZR Ø70,4-Ø66,1	5/114,3/66,1	45	650	2100	10/2007
-	T 0212 808 45 S/ohne Ring Z 0212 808 45 S/ZT Ø70,4-Ø67,1	5/114,3/67,1	45	650	2100	10/2007
-	TX 0212 808 35 T/TX Ø72,6-Ø67,1	5/120/67,1	35	660	2100	10/2007
-	X 0212 808 35 T/ohne Ring	5/120/72,6	35	660	2100	10/2007

Kennzeichnung

KBA-Nummer	47119
Herstellerzeichen	R.O.D.
Radtyp und Ausführung	0212 808 (s.o.)
Radgröße	8,0Jx18H2
Einpreßtiefe	ET (s.o.)
Gießereikennzeichen	CVR
Herstellungsdatum	Monat und Jahr

Befestigungselemente

Die zu verwendenden Befestigungselemente sowie deren Anzugsmomente sind den Verwendungsbereichsgutachten zu entnehmen.

Prüfungen

Die o.g. Sonderräder wurden gemäß den Richtlinien für die Prüfung von Sonderrädern für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger vom 25.November 1998 geprüft.

Folgende Prüfungen wurden mit positivem Ergebnis abgeschlossen:

- Biegeumlaufprüfung
- Abrollprüfung
- Impactprüfung

Folgende Testdaten liegen der Impactprüfung zugrunde:

Anschluß	Reifengröße	Einpresstiefe (mm)	Radlast (kg)
5/100	205/35R18	35	610
5/108	205/35R18	45	650
5/112	205/35R18	50	650
5/120	205/35R18	35	660

Folgende Testdaten liegen der Abrollprüfung zugrunde:

Anschluß	Reifengröße	Einpresstiefe (mm)	Radlast (kg)
5/120	285/60R18	35	700

Aufgrund bereits positiv durchgeföhrter Prüfungen an vergleichbaren Rädern des genannten Radtyps sind die folgenden Prüfungen nicht mehr erforderlich:

- Salzsprühtest

Die Maße und Toleranzen entsprechen in wesentlichen Punkten der ETRTO.

Die Zusammensetzung, die Festigkeitswerte und das Korrosionsverhalten des verwendeten Werkstoffes sind in der Radbeschreibung des Herstellers aufgeführt.

Das Gewicht einer unlackierten Probe betrug 12,007 kg.

Prüfort und Prüfdatum

Die Festigkeitsprüfung des Sonderradtyps wurde in Lambsheim im Dezember 2007 durchgeföhrert.

Prüfergebnis

Aufgrund der durchgeführten Prüfungen bestehen keine technischen Bedenken o.g. Sonderräder an den in den Verwendungsbereichsgutachten genannten Fahrzeugen und den dort aufgeführten Bedingungen zu verwenden.

Anlagen

Beschreibung	-	07.01.2008
Radzeichnung	2586	12.02.2007
	mit Änderung vom	16.10.2007
Beschreibung	-	05.03.2009

Das Gutachten umfasst Blatt 1 bis 3.

Gegen die Erteilung einer Allgemeinen Betriebserlaubnis bestehen unsererseits keine technischen Bedenken.

Prüflaboratorium Technologiezentrum Typprüfstelle der TÜV Pfalz Verkehrswesen GmbH akkreditiert von der Akkreditierungsstelle des Kraftfahrt-Bundesamtes. Bundesrepublik Deutschland unter der DAR-Registrier-Nr.: KBA-P 00008-95

Lambsheim, 26. November 2010



Coen

00158395.DOC

Anlage 8 zum Gutachten Nr. 55000908 (1. Ausfertigung)Prüfgegenstand
HerstellerPKW-Sonderrad 8,0Jx18H2 Typ 0212 808
R.O.D. Leichtmetallräder GmbH

Seite 1 von 3

AuftraggeberR.O.D. Leichtmetallräder GmbH
Alte Reichstrasse 1
92637 Weiden / Opf.
QM-Nr. 49 02 0141004**Prüfgegenstand**Modell 0212
Typ 0212 808
Radgröße 8,0Jx18H2
Zentrierart Mittenzentrierung

Ausführung	Kennzeichnung Rad/ Zentrierring	Lochzahl/ Lochkreis- (mm)/ Mittenloch-Ø (mm)	Einpress- tiefe (mm)	Rad- last (kg)	Abrollumfang (mm)
-	T 0212 808 45 N/ohne Ring Z 0212 808 45 N/ZT Ø70,4- Ø67,1	5/108/67,1	45	650	2100

KennzeichnungenKBA-Nummer 47119
Herstellerzeichen R.O.D.
Radtyp und Ausführung 0212 808 (s.o.)
Radgröße 8,0Jx18H2
Einpresstiefe ET (s.o.)
Giessereikennzeichen CVR
Herstellendatum Monat und Jahr**Befestigungsmittel**

Nr.	Art der Befestigungsmittel	Bund	Anzugsmoment (Nm)	Schaftlänge (mm)
-	-	Kegel 60°	-	-

Prüfungen

Die Sonderradprüfungen wurden vom TÜV Pfalz Verkehrswesen GmbH (Gutachten Nr. 55000908) durchgeführt.

Verwendungsbereich

Auf Wunsch des Antragstellers wurde der Verwendungsbereich nicht fahrzeugspezifisch aufgelistet.

Auflagen und Hinweise**A03** Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges nach der Montage der Sonderräder ist im Rahmen der Begutachtung zur Erlangung einer Betriebserlaubnis für Einzelfahrzeuge nach § 21 StVZO, durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen bescheinigen zu lassen.**A04** Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen, mit Ausnahme der M+S-Profile, sind den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugbrief und -schein, Zulassungsbescheinigung I) zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und achsweise eines Profiltyps zulässig. Bei Verwendung unterschiedlicher Profiltypen auf Vorder- und Hinterachse ist die Eignung für das jeweilige Fahrzeug durch den Reifen- oder Fahrzeugherrsteller zu bestätigen. Diese Bestätigung ist vom Führer des Fahrzeugs mitzuführen.

Anlage 8 zum Gutachten Nr. 55000908 (1. Ausfertigung)

Prüfgegenstand
Hersteller

PKW-Sonderrad 8,0Jx18H2 Typ 0212 808
R.O.D. Leichtmetallräder GmbH



Seite 2 von 3

A08 Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.

A09 Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, dass der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.

A14 Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb der Felgenschulter oder des Tiefbettes angebracht werden. Bei Anbringung der Klebegewichte im Felgenbett ist auf einen Mindestabstand von 2 mm zum Bremssattel zu achten.

A19 Es sind nur schlauchlose Reifen und Gummiventile oder Metallschraubventile mit Befestigung von außen zulässig, die den Normen DIN, E.T.R.T.O oder Tire and Rim entsprechen. Die Ventile müssen für die vorgeschriebenen Luftdrücke geeignet sein und dürfen nicht über den Felgenrand hinausragen.

A50 Bei fehlender Werksfreigabe muss die Anbauprüfung nach den Kriterien des VdTÜV Merkblattes 751 (Anhang I) "Begutachtung von baulichen Veränderungen an PKW und PKW-Kombi unter besonderer Berücksichtigung der Betriebsfestigkeit" - in der jeweils gültigen Fassung - durchgeführt werden.

A51 Die Art der Zentrierung, der Lochkreisdurchmesser und die Anschraubfläche müssen dem Serienstand entsprechen.

A52 Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitgelieferten Radschrauben oder Radmuttern verwendet werden. Einschraubtiefe, Festigkeitswert und Sitz des Befestigungsmittels muß durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen bei der Begutachtung zur Erlangung einer Betriebserlaubnis für Einzelfahrzeuge nach § 21 StVZO überprüft werden. Für das Anzugsmoment der Befestigungselemente gelten die Angaben des Fahrzeugherstellers.

A53 Die Bezieher der Sonderräder müssen (z.B. durch eine mitzuliefernde Anbauanweisung oder ausführliche Bedienungsanleitung) auf die genannten Auflagen und Hinweise und die erforderliche Pflege bzw. auf den ordnungsgemäßen Betrieb der Sonderräder hingewiesen werden.

A54 Die Freigängigkeit der Rad/Reifenkombination in den Radhäusern sowie der Abstand von Fahrwerksteilen muß unter allen im Straßenverkehr üblichen Betriebsbedingungen gegeben sein. Außerdem muß die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination, unter Beachtung des maximal möglichen Betriebsmaßes des Reifens (1,04 fache der Nennbreite des Reifens), abgedeckt sein.

A55 Ausreichende Freigängigkeit von Lenkungs-, Brems-, und Fahrwerksteilen muß gegeben sein. Im Einzelfall werden z.B. 2-3 mm Mindestabstand von Bremssattel und 4-5 mm von Spurstangengelenken als ausreichend erachtet.

G03 Weicht der Abrollumfang dieser Reifengröße von den Abrollumfängen der serienmäßigen Reifengrößen (u. a. Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I, COC-Papier oder Bedienungsanleitung) ab, ist der Nachweis zu erbringen, dass die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und Wegstreckenzählers innerhalb der Toleranzen (75/443/EWG, ECE-R39, § 57 StVZO) liegt. Wird die Anzeige angeglichen, sind die in den Fahrzeugpapieren (u. a. Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC-Papier) eingetragenen Reifengrößen zu überprüfen.

R01 Es dürfen nur Reifengrößen montiert werden, die vom Reifenhersteller für die Radgröße freigegeben sind (siehe u. a. Reifenhandbuch, ETRTO, DIN-Blatt 7803, W.d.K.-Leitlinie 128).

Anlage 8 zum Gutachten Nr. **55000908** (1. Ausfertigung)

Prüfgegenstand
Hersteller

PKW-Sonderrad 8,0Jx18H2 Typ 0212 808
R.O.D. Leichtmetallräder GmbH



Seite 3 von 3

X91 Das sich aus der maximal zulässigen Radlast, der Einpreßtiefe und dem max. zulässigem Abrollumfang ergebende Biegemoment und die Radlast der Impactprüfung dürfen nicht überschritten werden. Zudem darf der Umrüst-Reifen nicht kleiner als der für die Impactprüfung verwendete Reifen sein.

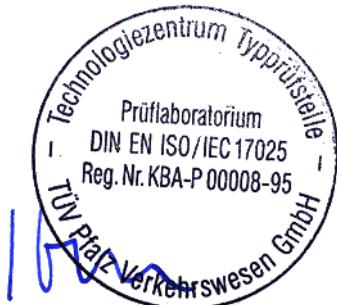
Prüfergebnis

Aufgrund der durchgeführten Prüfungen bestehen keine technischen Bedenken o.g. Sonderräder unter Beachtung der Auflagen und Hinweise zu verwenden.

Das Gutachten umfasst Blatt 1 bis 3 und gilt für Sonderräder ab Herstellungsdatum Oktober 2007.

Prüflaboratorium Technologiezentrum Typprüfstelle der TÜV Pfalz Verkehrswesen GmbH akkreditiert von der Akkreditierungsstelle des Kraftfahrt-Bundesamtes, Bundesrepublik Deutschland unter der DAR-Registrier-Nr.: KBA-P 00008-95

Lambsheim, 25. November 2010



Coen

00158319.DOC